Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 4 DSAV

DSAV - Drittschuldneranfrage-Verordnung

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1986 in Kraft.

In Kraft seit 01.09.1986 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at